

SATZUNG

der Stadt Zülpich über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen gem. § 47 Abs. 5 BauO NW (Stellplatzsatzung) vom 28.03.1989

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 51 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen gem. § 51 Abs. 6 und 7 Bauordnung NW in seiner Sitzung am **29.03.2001** beschlossen:

§ 1

In der Stadt Zülpich werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I	Kernstadtgebiet innerhalb der Stadtmauer
Gebietszone II	Kernstadtgebiet außerhalb der Stadtmauer
Gebietszone III	alle Ortsteile

§ 2

- (1) Unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Satzung:

in der Gebietszone I auf	9.356,00 DM ab 01.01.2002	4.784 Euro
in der Gebietszone II auf	7.772,00 DM ab 01.01.2002	3.974 Euro
in der Gebietszone III auf	6.364,00 DM ab 01.01.2002	3.254 Euro

festgesetzt.

- (2) Maßgeblich ist die Gebietszone, in der das Grundstück liegt, für das der Ablösepflchtige die Baugenehmigung beantragt.

§ 3

- (1) Zur Zahlung des Ablösebetrages ist derjenige verpflichtet, der im Rahmen der Baugenehmigung Stellplätze nachweisen muss.
- (2) Mehrere Ablösepflchtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

- (1) Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des Einganges der Einverständniserklärung der Stadt Zülpich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.
- (2) Der Ablösebetrag wird fällig einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbeseides.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Zülpich über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages vom 28.03.1989 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSA诺RDNU NG:

Vorstehende Satzung der Stadt Zülpich über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der BauO für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zülpich, 28.03.1989

Der Bürgermeister